



# AKZISEN

## E-COMMERCE VON BELGIEN AUS

Akzisensteuerpflichtige Waren: Bier - Wein - Andere gegorene Getränke - Zwischenprodukte - Destillierte Getränke  
Akzisenprodukte: Alkoholfreie Getränke und Tee - Kaffee

2018





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b>	5
<b>2. VERKAUF ALKOHOLISCHER GETRÄNKE VIA WEBSHOP</b>	6
2.1. Sie verfügen über einen Bestand, für den die Akzisen in Belgien bezahlt wurden = Verfahren «Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr»	6
2.1.1. Sie liefern in Belgien	6
2.1.2. Sie liefern in einen anderen EU-Mitgliedstaat	6
2.1.3. Sie liefern außerhalb der EU	8
2.1.4. Rücksendungen	9
2.2. Sie verfügen über einen Warenbestand im «Verfahren der Akzisensteueraussetzung» oder stellen selbst her	9
2.2.1. Sie liefern in Belgien	9
2.2.2. Sie liefern in einen anderen EU-Mitgliedstaat	10
2.2.3. Sie liefern außerhalb der EU	11
2.2.4. Rücksendungen	11
<b>3. VERKAUF VON ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN, TEE UND/ODER KAFFEE ÜBER WEBSHOP</b>	12
3.1. Sie verfügen über einen Bestand, für den die Akzisen in Belgien bezahlt wurden = Verfahren «Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr»	12
3.1.1. Sie liefern in Belgien	12
3.1.2. Sie liefern in einen anderen EU-Mitgliedstaat	12
3.1.3. Sie liefern außerhalb der EU	12
3.1.4. Rücksendungen	13
3.2. Sie verfügen über einen Warenbestand im «Verfahren der Steueraussetzung» oder stellen selbst her	13
3.2.1. Sie liefern in Belgien	13
3.2.2. Sie liefern in einen anderen EU-Mitgliedstaat	14
3.2.3. Sie liefern außerhalb der EU	14
3.2.4. Rücksendungen	14
<b>ANHÄNGE</b>	15



Die Informationsbroschüre ist nur für Unternehmen bestimmt, die einen Webshop eröffnen oder betreiben und aus einem Bestand verkaufen, der sich in Belgien befindet.

## 1. EINLEITUNG

Die digitale Entwicklung bei Verkäufen ist in vollem Gange.

Die Generalverwaltung Zoll und Akzisen möchte Sie mit dieser Broschüre über den E-Commerce von akzisensteuerpflichtigen Waren informieren.

Diese Broschüre beschränkt sich nur auf die Akzisengesetzgebung und den Verpackungsbeitrag.

Die Eröffnung eines Webshops für alkoholische Getränke, alkoholfreie Getränke oder Kaffee ist oft mit Fragen verbunden, da Sie mit der Akzisengesetzgebung konfrontiert werden.

Gemeinhin wird angenommen, dass beim freien Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten keine Formalitäten zu erfüllen sind, ABER für alkoholische Getränke, alkoholfreie Getränke, Kaffee oder akzisensteuerpflichtige Waren/Akzisenprodukte im Allgemeinen trifft dies nicht immer zu und es sind oft noch Formalitäten zu erfüllen.

Die Höhe der Akzisensteuer ist in allen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich, wodurch trotz des freien Warenverkehrs in der EU noch Kontrollen bei Verbringung von einem in den anderen Mitgliedstaat möglich sind.

Akzisensteuern sind in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem die Waren verbraucht werden, woraus sich die Wichtigkeit einer optimalen Kontrolle für jeden Mitgliedstaat ergibt.

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf der europäischen Gesetzgebung für alkoholische Getränke und auf der nationalen Gesetzgebung für alkoholfreie Getränke und Kaffee.

Diese Informationen sollen Ihnen keinen vollständigen Überblick über die Akzisengesetzgebung verschaffen, sondern Ihnen den Einstieg in Ihren Verkauf über einen belgischen Webshop reibungslos und auf eine gut informierte Art und Weise ermöglichen.

Für zusätzliche Fragen können Sie nach der Lektüre dieser Broschüre Kontakt mit dem zuständigen Team Bewilligungen der Generalverwaltung Zoll und Akzisen aufnehmen.

Die Kontaktangaben finden Sie im Anhang 1 dieser Broschüre.

Wir wünschen Ihnen bereits jetzt viel Erfolg mit Ihren Webverkäufen!

**Verkauf und Ankauf von Tabakerzeugnissen in Belgien über Webshops ist verboten<sup>1</sup>.**

**Es ist in Belgien auch verboten, E-Zigaretten (nikotinhalzig) und deren Nachfüllungen über einen Webshop zu verkaufen<sup>2</sup>.**

*Sabine De Schryver, Beraterin Operations Antwerpen und Verantwortliche der Arbeitsgruppe Akzisen des Nationalen Forums in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe E-Commerce Akzisen*

<sup>1</sup> KE vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, geändert durch KE vom 29. Juni 2016.

<sup>2</sup> KE vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, geändert durch KE vom 17. Mai 2017.

## 2. VERKAUF ALKOHOLISCHER GETRÄNKE VIA WEBSHOP

### 2.1. SIE VERFÜGEN ÜBER EINEN BESTAND, FÜR DEN DIE AKZISEN IN BELGIEN BEZAHLT WURDEN = VERFAHREN „ÜBERFÜHRUNG IN DEN STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHR“

#### 2.1.1. SIE LIEFERN NACH BELGIEN

##### 2.1.1.1. An belgische Privatpersonen (ohne ZDU-Nummer) oder an belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) ohne Bewilligung zugelassener Lagerinhaber

Sie verkaufen Ihre Waren einschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag.

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung „**Ethylalkohol und alkoholische Getränke – Händler**“ verfügen. Die Bewilligung kann beim Team Bewilligungen der Generalverwaltung Zoll und Akzisen mit dem Formular im Anhang 4 beantragt werden.

Dieses Antragsformular können Sie über [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douane et accises, entreprises, accises, formulaires de demande, alcool et boissons alcoolisées, 1. Formulaire de demande pour une autorisation alcool éthylique et boissons alcoolisées) herunterladen.

Sie müssen die Bewilligung „Ethylalkohol und alkoholische Getränke“ als Händler bei jeder Kontrolle der Zoll- und Akzisendienste vorlegen können.

##### 2.1.1.2. An belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) mit Bewilligung zugelassener Lagerinhaber

Auch wenn Ihr Kunde/zugelassener Lagerinhaber Sie möglicherweise dazu auffordert, eine Rechnung ohne Akzisen auszustellen, dürfen Sie dies nicht tun. Schließlich verfügen Sie nur über einen Bestand, für den die Akzisen in Belgien bereits gezahlt wurden.

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung „**Ethylalkohol und alkoholische Getränke - Händler**“ verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

#### 2.1.2. SIE LIEFERN IN EINEN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT

##### 2.1.2.1. An Privatpersonen (ohne ZDU-Nummer)

###### 2.1.2.1.1. Die Beförderung erfolgt durch Ihr Unternehmen oder auf Rechnung Ihres Unternehmens = Fernverkauf

Diese Situation tritt wahrscheinlich meistens bei Webverkäufen auf.

In der Akzisengesetzgebung wird dies als Fernverkauf bezeichnet. Achtung! Dieses Verfahren ist auf Privatpersonen begrenzt, die keine selbstständige, wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Obwohl bereits Akzisen in Belgien entrichtet wurden, entsteht erneut eine Akzisschuld im Bestimmungsmitgliedstaat. Denn Akzisensteuern sind in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem Waren verbraucht werden, und die Akzissätze unterscheiden sich in allen EU-Mitgliedstaaten.

In diesem Fall übernimmt der belgische Webshop auch alle Akzisenformalitäten im anderen Mitgliedstaat sowie die Beförderungskosten und der Käufer braucht nicht einzugreifen. Die Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat kauft online, erhält ihre Pakete, und die Akzisenformalitäten sind erledigt. Die geschuldeten Akzisen werden vom oder auf Rechnung des Verkäufers bezahlt.

Der belgische Webshop oder jemand, der von diesem als Steuervertreter im Bestimmungsmitgliedstaat beauftragt wird, muss folgende Formalitäten für die Akzisengesetzgebung erfüllen:

- für jede Beförderung von Waren von Belgien in einen anderen Mitgliedstaat muss eine Sicherheit geleistet werden für die Akzisen, die auf die Sendung anwendbar sind. Wenn Sie mit einem Steuervertreter in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, hat dieser meistens schon eine Sicherheit geleistet, die für mehrere Sendungen gültig ist,
- die Beförderung wird aufgrund eines Handelsdokuments durchgeführt, das von Ihnen als belgischer Verkäufer aufgesetzt wurde, zusammen mit dem Beweis der Sicherheitsleistung pro Sendung oder einem Verweis auf die Sicherheitsleistung des Steuerververtreters,

- nach Lieferung der Waren an die Privatperson müssen Akzisen im Bestimmungsmitgliedstaat gezahlt werden,
- es muss eine Buchhaltung der gelieferten Waren geführt werden und der Lieferort muss vermerkt werden,
- aufgrund des Zahlungsnachweises der Akzisen im Bestimmungsmitgliedstaat können Sie in Belgien einen Erstattungsantrag bei der Zweigstelle Ihrer Region für die Akzisen einreichen, die in Belgien für Waren erhoben wurden, die aber in einen anderen Mitgliedstaat geliefert wurden. Wenn Sie als Verkäufer/Webshop nicht selbst die Akzisen in Belgien bezahlt haben, müssen Sie vom Erstzahler eine Vollmacht erhalten, bevor die Akzisen an Sie erstattet werden können. Wenn Sie diese Vollmacht nicht vom Erstzahler erhalten, muss dieser selbst einen Antrag auf Erstattung einreichen, und Sie müssen mit dem Erstzahler absprechen, dass Ihnen die belgischen Akzisen gutgeschrieben werden, die Sie ihm bezahlt haben.
- Wenn Sie oft und regelmäßig Sendungen in einen bestimmten Bestimmungsmitgliedstaat haben, können eventuell abweichende vereinfachte Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat und / oder im Abgangsmitgliedstaat vereinbart werden.

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung **„Ethylalkohol und alkoholische Getränke - Händler“** verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

#### *2.1.2.1.2. Die Beförderung wird von einem „Dritten“ übernommen, nicht auf Rechnung des Verkäufers und nicht durch einen ausländischen Privatkäufer*

Auch wenn es sich hier um eine Überführung an eine Privatperson handelt, sind die für eine Überführung an ein Unternehmen geltenden Maßnahmen anwendbar, wie in 2.1.2.2. beschrieben.

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung **„Ethylalkohol und alkoholische Getränke - Händler“** verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

#### *2.1.2.1.3. Die Beförderung von Belgien in einen anderen Mitgliedstaat wird vom Käufer übernommen*

Wenn eine Privatperson, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, alkoholische Getränke auf Ihrer Website erwirbt und die Waren selbst in Ihrem Unternehmen in Belgien oder an einer Abholstelle Ihres Unternehmens in Belgien abholt, bleiben die Akzisen im Mitgliedstaat des Erwerbs geschuldet und es müssen keine Akzisen im Mitgliedstaat gezahlt werden, in dem die Privatperson ansässig ist.

Dies unterliegt strengen Bedingungen:

- die alkoholischen Getränke müssen von der Privatperson selbst befördert werden,
- die alkoholischen Getränke sind für den Eigenbedarf bestimmt und haben keinen gewerblichen Zweck,
- die Menge der alkoholischen Getränke bleibt, vorbehaltlich der Beweislast für den Eigenbedarf, unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Richtwerten:
  - Spirituosen: 10 Liter
  - Zwischenprodukte: 20 Liter
  - Wein: 90 Liter (wovon höchstens 60 Liter Schaumwein)
  - Bier: 110 Liter

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung **„Ethylalkohol und alkoholische Getränke – Händler“** verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

#### **2.1.2.2. An Unternehmen (mit ZDU-Nummer) ohne Bewilligung zugelassener Lagerinhaber oder (vorübergehend) registrierter Empfänger**

Obwohl bereits Akzisen in Belgien entrichtet wurden, entsteht erneut eine Akzisenschuld im Bestimmungsmitgliedstaat. Denn Akzisensteuern sind in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem Waren verbraucht werden, und die Akzizensätze unterscheiden sich in allen EU-Mitgliedstaaten.

Achtung! Bei einer Überführung zu einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat kann kein Steuervertreter im anderen Mitgliedstaat verpflichtet werden und der Käufer, derjenige, der die Waren besitzt, oder derjenige, der die Lieferung in den anderen Mitgliedstaat ausführt, muss die Akzisenformalitäten im Bestimmungsmitgliedstaat selbst erledigen.

Wenn Sie über einen belgischen Webshop alkoholische Getränke an ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, sind folgende Formalitäten anwendbar:

- die Beförderung erfolgt aufgrund eines vereinfachten Begleitdokuments (VBD), siehe Anhang 2, das von Ihnen selbst als belgischer Verkäufer erstellt wurde. Dieses VBD können Sie über [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douane et accises, entreprises, accises, formulaires de demande, mouvements d'accises, 5.Document simplifié d'accompagnement) herunterladen.
- die Überführung der Waren von Belgien zu einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat kann beginnen, wenn Sie die Angaben zur im Bestimmungsmitgliedstaat geleisteten Sicherheit erhalten. Sie vermerken diese in Feld 6 des VBD,
- nach Lieferung der Waren an das Unternehmen muss der Käufer, derjenige, der die Waren besitzt, oder derjenige, der die Lieferung ausführt, Akzisen im Bestimmungsmitgliedstaat bezahlen,
- aufgrund des im Bestimmungsmitgliedstaat abgestempelten VBD können Sie in Belgien einen Erstattungsantrag bei der Zweigstelle Ihrer Region für die Akzisen einreichen, die in Belgien für Waren erhoben wurden, die aber in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wurden. Um dieses abgestempelte VBD zurück zu erhalten, dürfen Sie nicht vergessen, bei der Erstellung des VBD in Feld 15 das Feld „ja“ anzukreuzen. Wenn Sie als Verkäufer/Webshop nicht selbst die Akzisen in Belgien bezahlt haben, müssen Sie vom Ersthändler eine Vollmacht erhalten, bevor die Akzisen an Sie erstattet werden können. Wenn Sie diese Vollmacht nicht vom Ersthändler erhalten, muss dieser selbst einen Antrag auf Erstattung einreichen, und Sie müssen mit dem Ersthändler absprechen, dass Ihnen die belgischen Akzisen gutgeschrieben werden, die Sie ihm bezahlt haben.

Der Bestimmungsmitgliedstaat kann Vereinfachungen oder Abweichungen für die Sicherheitsleistung gewähren, wenn diese auch der Europäischen Kommission gemeldet und die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt wurden.

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung **„Ethylalkohol und alkoholische Getränke – Händler“** verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

### **2.1.2.3. An Unternehmen (mit ZDU-Nummer:) mit Bewilligung zugelassener Lagerinhaber oder (vorübergehend) registrierter Empfänger**

Auch wenn Ihr Kunde/zugelassener Lagerinhaber oder (vorübergehend) registrierter Empfänger Sie möglicherweise dazu auffordert, eine Rechnung ohne Akzisen auszustellen, dürfen Sie dies nicht tun. Schließlich verfügen Sie nur über einen Bestand, für den die Akzisen in Belgien bereits gezahlt wurden.

Die Bestimmungen unter 2.1.2.2. sind ebenfalls anwendbar (VBD).

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung **„Ethylalkohol und alkoholische Getränke – Händler“** verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

### **2.1.3. SIE LIEFERN AUSSERHALB DER EU**

Da Sie einen Warenbestand haben, für den bereits Akzisen gezahlt wurden, bestehen zwei Möglichkeiten: Sie möchten die Akzisen, die Sie bereits in Belgien gezahlt haben, zurückerhalten oder nicht.

Wenn Sie die Akzisen zurückerhalten möchten, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

- Sie reichen innerhalb von 12 Monaten nach Zahlung der belgischen Akzisen eine Erstattungsakte bei der Zweigstelle Ihrer Region ein,
- Sie müssen die Waren vor der Ausfuhr über eine Person, die über eine Bewilligung zugelassener Lagerinhaber für die betreffenden alkoholischen Getränke verfügt, in ein Verfahren der Akzisensteueraussetzung bringen.
- Der zugelassene Lagerinhaber reicht ein e-VD (elektronisches Verwaltungsdokument) im EDV-System EMCS (Excise Movement Control System) ein. Sie selbst, der zugelassene Lagerinhaber oder die Zollagentur erstellen die Ausfuhranmeldung. Dazu sind die Bestimmungen des Rundschreibens Z.A., siehe Anhang 3, anwendbar.
- Auf Grundlage der „Ausfuhrmeldung“ in EMCS können Sie eine Erstattung der in Belgien gezahlten Akzisen erhalten.
- Die Ausfuhranmeldung, in der die Abgangsstelle das Verlassen der Waren aus der EU bestätigt hat, benötigen Sie für die MwSt.-Befreiung und für die MwSt.-Dienste.

Wenn Sie keine Erstattung der Akzisen möchten, reichen Sie selbst, der zugelassene Lagerinhaber oder eine Zollagentur die Ausfuhranmeldung ein.



Die Ausfuhranmeldung, in der die Abgangsstelle das Verlassen der Waren aus der EU bestätigt hat, benötigen Sie für die MwSt.-Befreiung und für die MwSt.-Dienste.

Sie müssen sowohl für Ihr eventuelles Geschäft als auch für den Verkauf via Webshop über eine Bewilligung „**Ethylalkohol und alkoholische Getränke – Händler**“ verfügen, wie unter 2.1.1.1. vermerkt.

#### 2.1.4. RÜCKSENDUNGEN

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal zurückgesandt werden, z. B. wegen Beschädigungen, Ablehnungen usw.

Um zu wissen, welche Dokumente für akzisensteuerpflichtige Waren in Sachen Akzisenengesetzgebung bei einer Rücksendung verwendet werden müssen, siehe Anhang 7, letzte Spalte.

## 2.2. SIE VERFÜGEN ÜBER EINEN WARENBESTAND IM „VERFAHREN DER AKZISENSTEUER-AUSSETZUNG“<sup>3</sup> ODER STELLEN SELBST HER

Um einen Warenbestand im Verfahren der Akzisensteueraussetzung in Ihrem eigenen Lager zu haben, oder um selbst alkoholische Getränke herzustellen, müssen Sie über eine Bewilligung zugelassener Lagerinhaber verfügen. Das Antragsformular befindet sich im Anhang 5.

Das Lager, in dem Waren hergestellt oder im Verfahren der Akzisensteueraussetzung gehalten werden, nennen wir ein Steuerlager.

Die wichtigsten Bedingungen für den Erhalt einer Bewilligung zugelassener Lagerinhaber sind folgende:

- das Leisten einer Lager- und Versandsicherheit<sup>4</sup>,
- eine Lagerbuchhaltung der Bewegungen und Bestände der akzisensteuerpflichtige Waren führen,
- ein vorheriges Audit der Dienste der GVZ&A mit positivem Ergebnis abschließen,
- (Akzisen für alkoholische Getränke bezahlen, die auf dem belgischen Markt verkauft wurden),
- mit dem e-VD in EMCS für Ab- oder Zugänge im Verfahren der Akzisensteueraussetzung arbeiten.

Wenn Sie über eine Bewilligung zugelassener Lagerinhaber für alkoholische Getränke verfügen, brauchen Sie keine Bewilligung „Ethylalkohol und alkoholische Getränke“ als Händler, wie in den Bestimmungen von 2.1.1.1. vermerkt.

#### 2.2.1. SIE LIEFERN NACH BELGIEN

##### 2.2.1.1. An belgische Privatpersonen (ohne ZDU-Nummer) oder an belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) ohne Bewilligung zugelassener Lagerinhaber

Nach einer Bestellung von alkoholischen Getränken im Webshop tragen Sie die Menge Waren in der Lagerbuchhaltung Ihres Steuerlagers aus der Spalte „Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ aus. Sie stellen Ihre Waren einschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung.

Die Waren können mit einem Handelsdokument an den belgischen Käufer geliefert werden.

Spätestens am Donnerstag der Woche nach dem die akzisensteuerpflichtige Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und auf dem belgischen Markt verkauft wurde, müssen Sie eine elektronische Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 im EDV-System PLDA (Paper Less Zoll und Akzisen) einreichen. Sie müssen alle Verkäufe auf dem belgischen Markt, die Sie zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr der vorherigen Woche tätigen und die Sie aus Ihrer Lagerbuchhaltung austragen, spätestens am Donnerstag der Woche auf einem AC4 zusammenfassen. Sie vermerken die Nummer des AC4 in der Lagerbuchhaltung bei den betreffenden Mengen.

Bei Problemen mit dem Erstellen eines AC4 kann Ihnen der Helpdesk AC4 weiterhelfen über [ac4.helpdesk@minfin.fed.be](mailto:ac4.helpdesk@minfin.fed.be).

Für den Zugriff auf PLDA müssen Sie beim Landesamt für Soziale Sicherheit registriert sein. Weitere Informationen finden Sie unter [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douanes et accises, entreprises, applications D&A, PLDA).

<sup>3</sup> Verfahren der Akzisensteueraussetzung: Ein Verfahren, bei dem die Zahlung der Akzisen auf akzisensteuerpflichtige Waren auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, um Herstellung, Verarbeitung, Besitz, Empfang und Versand von akzisensteuerpflichtigen Waren zu ermöglichen und zu vereinfachen.

<sup>4</sup> Sicherheit ZL: Lager: 10 % der Akzisen, geschuldet für einen durchschnittlichen monatlichen Bestand. Absender: 100 % der Akzisen für 2 Wochen normaler Tätigkeit in Sachen Versand, über Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder über ein Bankinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft zu stellen.

Die Zahlung der Akzisensteuer muss über ein FRCT-CFTC-FKBG erfolgen, das über die Zweigstelle der Generalverwaltung Zoll und Akzisen beantragt wurde.

**Gut zu wissen!** In Belgien ist auf Einzelbehälter für Getränke außer den Akzisen auch ein Verpackungsbeitrag von 9,86 €/hl geschuldet. Dieser Verpackungsbeitrag kann auf 1,41 €/hl herabgesetzt werden, wenn Sie über einen Nachweis der „Anerkennung als wiederverwertbarer Einzelbehälter“ verfügen, der vom Team Bewilligungen des Zentralen Dienstes der Abteilung Kundenmanagement & Marketing in Brüssel ausgestellt wurde. Dieser Verpackungsbeitrag wird zusammen mit der Zahlung der Akzisen eingenommen<sup>5</sup>.

### 2.2.1.2. An belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) mit Bewilligung zugelassener Lagerinhaber

In diesem Fall kann Ihr Käufer Ihnen eine Bewilligung zugelassener Lagerinhaber vorlegen, deren Nummer mit BE1\*\*\*\*\* (13 Zeichen) beginnt.

Sie tragen die bestellten Waren aus der Lagerbuchhaltung ihres Steuerlagers aus der Spalte „Versand im Verfahren der Akzisensteueraussetzung“ mit Verweis auf das e-VD aus.

Sie stellen diese Waren ausschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung. Schließlich können Sie im Verfahren der Akzisensteueraussetzung zwischen 2 Bewilligungsinhabern zugelassener Lagerinhaber liefern.

Für Waren, die Sie Ihrem Steuerlager entnehmen, um im Verfahren der Akzisensteueraussetzung an einen belgischen zugelassenen Lagerinhaber zu versenden, reichen Sie in EMCS ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ein.

Sie müssen darauf achten, dass Ihr Kunde Ihnen für das e-VD, das Sie ihm ausstellen, innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware eine Empfangsbestätigung in EMCS erstellt. Wenn Ihr Kunde keine Empfangsbestätigung in EMCS eingibt, kann die Zweigstelle der GVZ&A 4 Monate nach Versanddatum Ihres e-VD zur Beitreibung der belgischen Akzisen übergehen. Mit der Empfangsbestätigung Ihres belgischen Kunden in EMCS, mit der dieser die Waren vorschriftsmäßig übernimmt, werden Sie aus der Verantwortung in Sachen Akzisen für diese Sendung entlassen.

## 2.2.2. SIE LIEFERN IN EINEN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT

### 2.2.2.1. An Privatpersonen (ohne ZDU-Nummer) oder an Unternehmen (mit ZDU-Nummer) ohne Bewilligung zugelassener Lagerinhaber, registrierter Empfänger oder vorübergehend registrierter Empfänger

Da Sie über einen Bestand im Verfahren der Steueraussetzung verfügen, Ihr Käufer jedoch im anderen Mitgliedstaat keine Bewilligung zum Empfang im Verfahren der Akzisensteueraussetzung hat, müssen Sie die Akzisen in Belgien bezahlen. Nach einer Bestellung von alkoholischen Getränken im Webshop tragen Sie die Menge Waren in der Lagerbuchhaltung Ihres Steuerlagers aus der Spalte „Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ aus.

Desweiteren sind die Bestimmungen aus 2.1.2.1. für Lieferungen an eine Privatperson und aus 2.1.2.2. für Lieferungen an ein Unternehmen anwendbar.

Sie stellen Ihre Waren einschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung.

Spätestens am Donnerstag der Woche nach dem Sie die akzisensteuerpflichtige Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr im entsprechenden Verfahren verkauft haben, muss eine elektronische Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 im EDV-System PLDA (Paper Less Zoll und Akzisen) eingereicht werden. Sie müssen alle Verkäufe im Verfahren der „Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“, die Sie zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr der vorherigen Woche tätigen und die Sie aus Ihrer Lagerbuchhaltung austragen, spätestens am Donnerstag der Woche auf einem AC4 zusammenfassen. Sie vermerken die Nummer des AC4 in der Lagerbuchhaltung bei den betreffenden Mengen.

Für den Zugriff auf PLDA müssen Sie beim Landesamt für Soziale Sicherheit registriert sein. Weitere Informationen finden Sie unter [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douanes et accises, entreprises, applications D&A, PLDA).

Die Zahlung der Akzisensteuer muss über ein FRCT-CFTC-FKBG erfolgen, das über die Zweigstelle der Generalverwaltung Zoll und Akzisen beantragt wurde.

**Gut zu wissen!** In Belgien ist auf Einzelbehälter für Getränke außer den Akzisen auch ein Verpackungsbeitrag von 9,86 €/hl geschuldet. Dieser Verpackungsbeitrag kann auf 1,41 €/hl herabgesetzt werden, wenn Sie über einen Nachweis der „Anerkennung als wiederverwertbarer Einzelbehälter“ verfügen, der vom Team Bewilligungen des Zentralen Dienstes der Abteilung Kundenmanagement & Marketing in Brüssel ausgestellt wurde. Dieser Verpackungsbeitrag wird zusammen mit der Zahlung der Akzisen eingenommen<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 369 bis einschließlich 401bis des Ordentlichen Gesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993 über den Verpackungsbeitrag, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2018.

<sup>6</sup> Siehe Artikel 369 bis einschließlich 401bis des Ordentlichen Gesetzes zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur vom 16. Juli 1993 über den Verpackungsbeitrag, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2018.

### 2.2.2.2. An Unternehmen (mit ZDU-Nummer:) mit Bewilligung zugelassener Lagerinhaber, registrierter Empfänger oder vorübergehend registrierter Empfänger

In diesem Fall ist Ihr Käufer ermächtigt, im Verfahren der Akzisensteueraussetzung alkoholische Getränke zu empfangen.

Sie tragen die bestellten Waren aus der Lagerbuchhaltung Ihres Steuerlagers aus der Spalte „Versand im Verfahren der Akzisensteueraussetzung“ aus und verweisen auf das e-VD.

Sie stellen diese Waren ausschließlich der Akzisen und dem eventuellen Getränkeverpackungsbeitrag in Rechnung. Für Waren, die Sie Ihrem Steuerlager entnehmen, um im Verfahren der Akzisensteueraussetzung an einen belgischen zugelassenen Lagerinhaber, registrierten Empfänger oder vorübergehend registrierten Empfänger zu versenden, reichen Sie in EMCS ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ein.

Sie müssen darauf achten, dass Ihr Kunde Ihnen für das e-VD, das Sie ihm ausstellen, innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware eine Empfangsbestätigung in EMCS erstellt. Wenn Ihr Kunde keine Empfangsbestätigung in EMCS eingibt, kann die Zweigstelle der GVZ&A 4 Monate nach Versanddatum Ihres e-VD zur Beitreibung der belgischen Akzisen übergehen. Mit der Empfangsbestätigung Ihres belgischen Kunden in EMCS, mit der dieser die Waren vorschriftsmäßig übernimmt, werden Sie aus der Verantwortung in Sachen Akzisen für diese Sendung entlassen.

### 2.2.3. SIE LIEFERN AUSSERHALB DER EU

Bei einer Bestellung für eine Lieferung außerhalb der EU tragen Sie die Waren in der Lagerbuchhaltung Ihres Steuerlagers aus der Spalte „Ausfuhr“ aus und verweisen auf das e-VD-Ausfuhr.

Sie stellen diese Waren ausschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung.

Sie reichen ein e-VD (elektronisches Verwaltungsdokument) im EDV-System EMCS (Excise Movement Control System) ein. Sie selbst oder die Zollagentur erstellen die Ausfuhranmeldung. Dazu sind die Bestimmungen des Rundschreibens im Anhang 3 anwendbar.

Nach Eingang der „Ausfuhrmeldung“ in EMCS sind sie von Ihrer Verantwortung in Sachen Akzisen oder eventueller Getränkeverpackungsbeiträge entbunden.

Die Ausfuhranmeldung, in der die Abgangsstelle den Abgang der Waren aus der EU bestätigt hat, benötigen Sie für die MwSt.-Befreiung und für die MwSt.-Dienste.

### 2.2.4. RÜCKSENDUNGEN

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal zurückgesandt werden.

Um zu wissen, welche Dokumente für akzisensteuerpflichtige Waren in Sachen Akzisensteueraussetzung bei einer Rücksendung verwendet werden müssen, siehe Anhang 7, letzte Spalte.

## 3. VERKAUF VON ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN, TEE UND/ODER KAFFEE ÜBER WEBSHOP<sup>7</sup>

### 3.1. SIE VERFÜGEN ÜBER EINEN BESTAND, FÜR DEN DIE AKZISEN IN BELGIEN BEZAHLT WURDEN = VERFAHREN „ÜBERFÜHRUNG IN DEN STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHR“

#### 3.1.1. SIE LIEFERN NACH BELGIEN

##### 3.1.1.1. An belgische Privatpersonen (ohne ZDU-Nummer) oder an belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) ohne Bewilligung Akziseneinrichtung

Sie benötigen keine Bewilligungen in Sachen Akzisengesetzgebung.

##### 3.1.1.2. An belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) mit Bewilligung Akziseneinrichtung

Auch wenn Ihr Kunde/Ihre Akziseneinrichtung Sie dazu auffordert, eine Rechnung ohne Akzisen auszustellen, dürfen Sie dies nicht tun. Schließlich verfügen Sie nur über einen Bestand, für den die Akzisen in Belgien bereits gezahlt wurden. Weitere Informationen finden Sie unter 3.1.1.1.

#### 3.1.2 SIE LIEFERN IN EINEN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT

Sie benötigen in Belgien keine Bewilligungen in Sachen Akzisengesetzgebung.

Der Versand in einen anderen Mitgliedstaat geschieht anhand eines Handelsdokuments, aufgrund dessen die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden kann, und aus dem hervorgeht, dass sie für einen Käufer/Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind.

Angenommen, Sie verkaufen aus einem Bestand, auf den Akzisen in Belgien gezahlt wurden, dann können Sie aufgrund der Empfangsbestätigung der Erzeugnisse im Bestimmungsmittgliedstaat in Belgien einen Erstattungsantrag bei der Zweigstelle Ihrer Region für die Akzisen einreichen, die in Belgien für die Erzeugnisse erhoben wurden, die aber in einen anderen Mitgliedstaat geliefert wurden. Wenn Sie als Verkäufer/Webshop nicht selbst die Akzisen in Belgien bezahlt haben, müssen Sie vom Erstzahler eine Vollmacht erhalten, bevor die Akzisen an Sie erstattet werden können. Wenn Sie diese Vollmacht nicht vom Erstzahler erhalten, muss dieser selbst einen Antrag auf Erstattung einreichen, und Sie müssen mit dem Erstzahler absprechen, dass Ihnen die belgischen Akzisen gutgeschrieben werden, die Sie ihm bezahlten.

**Achtung!** Die Gesetzgebung über alkoholfreie Getränke oder Kaffee ist keine europäische Gesetzgebung, sondern eine nationale. Verkäufer oder Käufer müssen im Bestimmungsmittgliedstaat der geltenden Gesetzgebung des Bestimmungsmittgliedstaates Rechnung tragen, die eventuell für alkoholfreie Getränke und Kaffee anwendbar ist.

#### 3.1.3. SIE LIEFERN AUSSERHALB DER EU

Sie benötigen keine Bewilligungen in Sachen Akzisengesetzgebung.

Der Versand in ein Land außerhalb der EU geschieht anhand eines Handelsdokuments, aufgrund dessen die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden kann, und aus dem hervorgeht, dass sie für einen Käufer/Adressaten in Belgien bestimmt sind.

Es muss auch eine Ausfuhranmeldung von Ihnen oder von einer Zollagentur erstellt werden.

Die Ausfuhranmeldung, in der die Abgangsstelle den Abgang der Waren aus der EU bestätigt hat, benötigen Sie für die MwSt.-Be-freiung und für die MwSt.-Dienste sowie eventuell für das Einreichen einer Erstattungsakte für die in Belgien gezahlten Akzisen.

Angenommen, Sie verkaufen aus einem Bestand, auf den Akzisen in Belgien gezahlt wurden, dann können Sie aufgrund des Ausfuhrnachweises der Waren aus der Gemeinschaft der EU (=Ausfuhranmeldung im Status „ausgeführt am...“) in Belgien einen Erstattungsantrag bei der Zweigstelle Ihrer Region für die Akzisen einreichen, die in Belgien für die Erzeugnisse erhoben wurden, die aber außerhalb der EU geliefert wurden. Wenn Sie als Verkäufer/Webshop nicht selbst die Akzisen in Belgien bezahlt haben, müssen Sie vom Erstzahler eine Vollmacht erhalten, bevor die Akzisen an Sie erstattet werden können. Wenn Sie diese Vollmacht nicht vom Erstzahler erhalten, muss dieser selbst einen Antrag auf Erstattung einreichen, und Sie müssen mit dem Erstzahler absprechen, dass Ihnen die belgischen Akzisen gutgeschrieben werden, die Sie ihm bezahlten.

<sup>7</sup> Siehe Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und Kaffee, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017.

### 3.1.4. RÜCKSENDUNGEN

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal zurückgesandt werden, z. B. wegen Beschädigungen, Ablehnungen usw.

Um zu wissen, welche Dokumente für Akzisenprodukte in Sachen Akzisengesetzgebung bei einer Rücksendung verwendet werden müssen, siehe Anhang 8, letzte Spalte.

## 3.2. SIE VERFÜGEN ÜBER EINEN WARENBESTAND IM „VERFAHREN DER STEUERAUSSETZUNG“<sup>8</sup> ODER STELLEN SELBST HER

Um einen Bestand im Verfahren der Steueraussetzung zu besitzen oder um selbst alkoholfreie Getränke (oder Kaffee) herzustellen, müssen Sie über eine Bewilligung Akziseneinrichtung verfügen. Das Antragsformular befindet sich im Anhang 6. Die wichtigsten Bedingungen für den Erhalt einer Bewilligung Akziseneinrichtung sind folgende:

- die Leistung einer Sicherheit<sup>9</sup>,
- eine Lagerbuchhaltung der Bewegungen und Bestände der Akzisenprodukte führen,
- ein vorheriges Audit der Dienste der GVZ&A mit positivem Ergebnis abschließen,
- Akzisen für alkoholische Getränke und/oder Kaffee bezahlen, die auf dem belgischen Markt verkauft wurden. .

### 3.2.1. SIE LIEFERN NACH BELGIEN

#### 3.2.1.1. An belgische Privatpersonen (ohne ZDU-Nummer) oder an belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) ohne Bewilligung Akziseneinrichtung

Nach einer Bestellung von alkoholfreien Getränken oder von Kaffee im Webshop, tragen Sie die Menge Waren in der Lagerbuchhaltung Ihres Steuerlagers aus der Spalte „Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ aus. Sie stellen Ihre Waren einschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung.

Die Waren können mit einem Handelsdokument an den belgischen Käufer geliefert werden, aufgrund dessen die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden kann.

Spätestens am Donnerstag der Woche nach dem die Akzisenprodukte auf dem belgischen Markt in den steuerrechtlich freien Verkehr verkauft wurden, muss eine elektronische Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 im EDV-System PLDA (Paper Less Zoll und Akzisen) eingereicht werden. Sie müssen alle Verkäufe auf dem belgischen Markt, die Sie zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr der vorherigen Woche tätigen und die Sie aus Ihrer Lagerbuchhaltung ausstragen, spätestens am Donnerstag der Woche auf einem AC4 zusammenfassen. Sie vermerken die Nummer des AC4 in der Lagerbuchhaltung bei den betreffenden Mengen.

Für den Zugriff auf PLDA müssen Sie beim Landesamt für Soziale Sicherheit registriert sein. Weitere Informationen finden Sie unter [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (entreprises, douanes et accises, entreprises, applications D&A, PLDA).

Die Zahlung der Akzisensteuer muss über ein FRCT-CFTC-FKBG erfolgen, das über die Zweigstelle der Generalverwaltung Zoll und Akzisen beantragt wurde.

**Gut zu wissen!** In Belgien ist auf Einzelbehälter für Getränke außer den Akzisen auch ein Verpackungsbeitrag von 9,86 €/hl geschuldet. Dieser Verpackungsbeitrag kann auf 1,41 €/hl herabgesetzt werden, wenn Sie über einen Nachweis der „Anerkennung als wiederverwertbarer Einzelbehälter“ verfügen, der vom Zentralen Dienst der Abteilung Kundenmanagement & Marketing in Brüssel ausgestellt wurde. Dieser Verpackungsbeitrag wird zusammen mit der Zahlung der Akzisen eingenommen.

<sup>8</sup> Verfahren der Steueraussetzung: das Steuerverfahren, das unter Aussetzung der Akzisensteuer für die Herstellung, den Besitz und die Beförderung von Akzisenprodukten gilt.  
<sup>9</sup> Sicherheit AE: 10 % der geschuldeten Akzisen für Herstellung, Verarbeitung, Besitz und Erhalt eines mittleren Monatsbestandes (min. 500 €), über ein Bankinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft zu stellen.

### 3.2.1.2. An belgische Unternehmen (mit ZDU-Nummer) mit Bewilligung Akziseneinrichtung

In diesem Fall kann Ihr Käufer Ihnen eine Bewilligung Akziseneinrichtung vorlegen, deren Nummer mit BEN1\*\*\*\*\* (alkoholfreie Getränke) (14 Zeichen) oder BEN2\*\*\*\*\* (Kaffee) (14 Zeichen) beginnt.

Sie tragen die bestellten Waren in der Lagerbuchhaltung Ihrer Akziseneinrichtung aus der Spalte „Versand im Verfahren der Steueraussetzung“ mit Verweis auf das Handelsdokument aus. Auf Grundlage des Handelsdokuments muss die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden können.

Sie stellen diese Waren ausschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung. Schließlich können Sie im Verfahren der Steueraussetzung zwischen 2 Bewilligungsinhabern Akziseneinrichtung liefern.

### 3.2.2. SIE LIEFERN IN EINEN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT

Ihre Kunden, die außerhalb Belgiens ansässig sind, benötigen keine Bewilligung Akziseneinrichtung. Diese Bewilligung ist ausschließlich belgisch.

Bei einer Bestellung für eine Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat der EU tragen Sie die Erzeugnisse in der Lagerbuchhaltung Ihres Steuerlagers aus der Spalte „Versand im Verfahren der Steueraussetzung“ aus und verweisen auf das Handelsdokument. Auf Grundlage des Handelsdokuments muss die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden können.

Sie stellen diese Waren ausschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung. Die Lieferadresse ist ein Adressat in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

**Achtung!** Die Gesetzgebung über alkoholfreie Getränke oder Kaffee ist keine europäische Gesetzgebung, sondern eine nationale. Verkäufer oder Käufer müssen im Bestimmungsmitgliedstaat der geltenden Gesetzgebung des Bestimmungsmitgliedstaates Rechnung tragen, die eventuell für alkoholfreie Getränke und Kaffee anwendbar ist.

### 3.2.3. SIE LIEFERN AUSSERHALB DER EU

Bei einer Bestellung für eine Lieferung außerhalb der EU tragen Sie die Erzeugnisse in der Lagerbuchhaltung Ihrer Akziseneinrichtung aus der Spalte „Ausfuhr“ aus und verweisen auf das Handelsdokument. Auf Grundlage des Handelsdokuments muss die Nämlichkeit der Waren festgestellt werden können.

Sie stellen diese Waren ausschließlich der Akzisen und dem eventuellen Verpackungsbeitrag in Rechnung.

Sie selbst oder die Zollagentur erstellen die Ausfuhranmeldung.

Die Ausfuhranmeldung, in der die Abgangsstelle den Abgang der Waren aus der EU bestätigt hat, benötigen Sie für die MwSt.-Befreiung und für die MwSt.-Dienste.

### 3.2.4. RÜCKSENDUNGEN

Natürlich kommt es vor, dass Ihre Sendungen manchmal zurückgesandt werden, z. B. wegen Beschädigungen, Ablehnungen usw.

Um zu wissen, welche Dokumente für Akzisenprodukte in Sachen Akzisengesetzgebung bei einer Rücksendung verwendet werden müssen, siehe Anhang 8, letzte Spalte.

## ANHÄNGE

Anhänge sehen Sie: [https://financien.belgium.be/nl/douane\\_accijnzen/ondernemingen/accijnzen/e-commerce/e-commerce-vanuit-belgi%C3%AB](https://financien.belgium.be/nl/douane_accijnzen/ondernemingen/accijnzen/e-commerce/e-commerce-vanuit-belgi%C3%AB).



**Verantwortlicher Ausgeber:**

FÖD Finanzen

Dienst strategische Koordination und Kommunikation

Francis Adyns

Boulevard du Roi Albert II 33, bte 70 - 1030 Bruxelles

▪ [www.fin.belgium.be](http://www.fin.belgium.be)

[WWW.FIN.BELGIUM.BE](http://WWW.FIN.BELGIUM.BE)

ZOLL UND AKZISEN • FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

.be